

Inhalt:

1. BMF ergänzt Regelung zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes
2. Satzung muss nicht den Katalogzweck nach § 52 AO benennen
3. Gemeinnützigkeit trotz räumlicher Begrenzung der Tätigkeit?

1. BMF ergänzt Regelung zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

Das BMF hat in einem weiteren Schreiben seine Vorgaben für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes in gemeinnützigen Einrichtungen ergänzt.

Schreiben vom 26.05.2020, IV C 4 - S 0174/19/10002 :008

Eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 80 Prozent des bisherigen Entgelts auf ist nach dem BMF zulässig, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Hatte das bisherige Gehalt monatlich nicht die gleiche Höhe, gilt: Das "bisherige Entgelt" ist dabei das in den drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Nettomonatsgehalt.

Das BMF hält jetzt sogar eine Aufstockung auf über 80 Prozent des bisherigen Nettos für zulässig, wenn das in Hinsicht auf die Marktüblichkeit und Angemessenheit entsprechend begründet ist.

Hier gilt:

- Gibt es für die gemeinnützige Einrichtung einen Tarifvertrag, der eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vorsieht, reicht als Nachweis die Vorlage dieser Tarifvereinbarung.
- Teilweise übernehmen tarifvertraglich nicht gebundene Unternehmen in individuellen Verträgen mit allen Mitarbeitern einheitlich die kollektivrechtlichen Vereinbarungen der Branche zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes. Hier genügt als Nachweis der Marktüblichkeit und Angemessenheit ein Mustervertrag.

2. Satzung muss nicht den Katalogzweck benennen

Das Finanzamt kann die Gemeinnützigkeit nicht verweigern, weil in der Satzung der Katalogzweck nach § 52 Abgabenordnung (AO) nicht genannt ist.

Das Hessische Finanzgericht (Urteil vom 26.02.2020, 4 K 594/18) stellt klar, dass die Satzung nicht einen oder mehrere der in § 52 Abs. 2 AO enthaltenen Zwecke dem Wortlaut nach wiederholen muss. Dies ergibt sich auch nicht aus der Mustersatzung in der Anlage zu § 60 AO.

Häufig wird nämlich eine Einengung der satzungsgemäßen Tätigkeit gewollt sein (z. B. bei Sportvereinen etwa die konkrete Sportart statt bloß Förderung des Sports). Außerdem muss ohnehin die Art und Weise der Zweckverwirklichung angegeben werden.

Es muss in der Satzung nur die Art der Steuerbegünstigung (z. B. „gemeinnützig“) genannt sein und bei gemeinnützigen Zwecken verbindlich zum Ausdruck kommen, dass und wie die Allgemeinheit durch den entsprechenden Zwecks gefördert werden soll.

Dafür erforderlich, dass die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sind, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gegeben sind. Der Satzungszweck und die Art seiner Verwirklichung sind dazu so weit wie möglich zu konkretisieren.

3. Gemeinnützigkeit trotz räumlicher Begrenzung der Tätigkeit?

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 AO darf der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, nicht infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein.

Ein Verstoß gegen dieses Exklusivitätsverbot liegt aber nicht vor, wenn innerhalb einer nicht zu eng begrenzten Region alle dort lebenden Personen begünstigt sind.

Das entschied das Hessische Finanzgericht (FG) im Fall einer GmbH, die ihre Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankung laut Satzung auf das nördliche Deutschland beschränkte (Urteil vom 26.02.2020, 4 K 594/18).

Es handele sich dabei – so das FG – nicht um eine unzulässige Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis. Vielmehr ist es eine nachvollziehbare bloße räumliche Beschränkung, die dazu dient, das Leistungsvermögen der Einrichtung nicht zu überfordern.

Innerhalb dieses Raumes sind jedoch im Grundsatz sämtliche Personen begünstigt, die wegen der psychischen Erkrankung der Versorgung bedürfen. Ein Verstoß gegen das Gebot der Förderung der Allgemeinheit liegt deswegen nicht vor.

Hinweis: Anders sähe das aber aus, wenn sich eine gemeinnützige Einrichtung mit ihrer Tätigkeit auf einen kleinen Ort und eine räumlich sehr enge begrenzte Region (z.B. Gemeinde) beschränkt. Praktisch wird das aber keine große Rolle spielen, weil eine Beschränkung auf einen kleinen Personenkreis auch aus anderen Gründen – vor allem wegen Kapazitätsgrenzen – zulässig ist. Die Beschränkung darf lediglich nicht per Satzung erfolgen.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl